



Pauschale Kostenerstattung zur Unterbringung ukrainischer Vertriebener

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Barnim unterstützt Privatpersonen, die ukrainischen Geflüchteten einen Unterkunftsplatz zur Verfügung stellen.

Geflüchteten aus der Ukraine, die in der Ausländerbehörde des Landkreises Barnim registriert wurden (Erfassung Schutzgesuch) und somit einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besitzen, gewährt der Landkreis eine pauschale Kostenerstattung für die Unterbringung in nicht abgeschlossenen Wohneinheiten.

Der Betrag kann bis zum 28. Februar 2022 rückwirkend gewährt werden, wenn die Registrierung und Zuweisung erfolgt sind.

Der Anspruch nach dem AsylbLG ist derzeit bis zum 31. Mai 2022 befristet, da seitens des Gesetzgebers ein Rechtskreiswechsel zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorgesehen ist und dann das Jobcenter zuständig wird.

Dabei ist die Pauschale entsprechend der nachfolgenden Vergleichsräume im Landkreis Barnim aufgeschlüsselt.

Vergleichsraum: Eberswalde

Amt Biesenthal-Barnim, Amt Britz-Chorin-Oderberg, Stadt Eberswalde, Amt Joachimsthal, Gemeinde Schorfheide

Kostenpauschale (Person/Monat): **102 Euro**

Vergleichsraum: Bernau bei Berlin

Gemeinde Ahrensfelde, Gemeinde Panketal, Stadt Werneuchen, Gemeinde Wandlitz, Stadt Bernau bei Berlin

Kostenpauschale (Person/Monat): **116 Euro**

Als Nachweis der Unterbringung reichen Sie bitte eine formlos abgeschlossene Unterbringungsver-

einbarung zwischen Ihnen und den untergebrachten Vertriebenen im Grundsicherungsamt des Landkreises Barnim ein (Anlage 1). Sofern eine direkte Kostenerstattung an Sie gewünscht ist, benötigen wir eine Abtretungserklärung. Nutzen Sie dazu bitte das beigefügte Formular (Anlage 2).

Weiterhin erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Rahmen der Leistungsgewährung mit den monatlichen Regelleistungen einen zusätzlichen Anteil Wohnungsenergie ausbezahlt. Dieser Betrag ist zur Deckung der entstehenden Stromkosten vorgesehen. Die Höhe ist individuell und als Einzelbetrag im Leistungsbescheid für die Bedarfsgemeinschaft angegeben.

Der Landkreis Barnim übernimmt keine weitere Haftung, er ist insbesondere nicht Mieter der Wohnräume.

Abschließend möchte ich auf die Handlungsempfehlungen für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in einer privaten Unterkunft des Landes Brandenburg hinweisen. Hier erhalten Sie in kurzer Form die wichtigsten Informationen, die bei der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten zu beachten sind (Anlage 3).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 03334 214-1300 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen

- 1 Unterbringungsvereinbarung
- 2 Abt retungsvereinbarung
- 3 Handlungsempfehlungen für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in einer privaten Unterkunft des Landes Brandenburg (Stand. 25. März 2022)

UNTERBRINGUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Gastgeber/in

Name/n: _____

Gast/Gäste

Name/n: _____

Name/n: _____

Vorbemerkung

Der/die Gastgeber hat/haben dem/den Gast/Gästen wegen des Krieges in der Ukraine vorübergehend Unterkunft gewährt. Zum Ausgleich des dadurch entstehenden Aufwands vereinbaren Gastgeber/in und Gast/Gäste Folgendes:

§ 1 Unterbringung

Der/die Gastgeber stellt/stellen dem/n Gast/Gästen eine Unterkunft seit dem _____ im Gebäude (Adresse) _____ zur Verfügung.

§ 2 Aufwandsentschädigung, Abtretung

1. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt vereinbart (Zutreffendes bitte ankreuzen):

a) für die Unterbringung

102,00 € je Gast, wenn die Unterkunft im Vergleichsraum Eberswalde (Amt Biesenthal-Barnim, Amt Britz-Chorin-Oderberg, Stadt Eberswalde, Amt Joachimsthal, Gemeinde Schorfheide) liegt,

116,00 € je Gast, wenn die Unterkunft im Vergleichsraum Bernau bei Berlin (Gemeinde Ahrensfelde, Gemeinde Panketal, Stadt Werneuchen) liegt.

b) für Stromkosten

individueller Einzelbetrag gemäß Abtretung zu nachfolgender Ziffer 2 b).

2. Gastgeber und Gast/Gäste sind sich einig, dass die Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 1 ausschließlich wie folgt finanziert wird:

Der/die Gast/Gäste tritt/treten seine/ihre für die Vergangenheit und Zukunft gewährten Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an den/die Gastgeber ab. Das sind:

- a) Anspruch auf Kostenerstattung für die Unterbringung in nicht abgeschlossenen Wohneinheiten und
- b) anteiliger Anspruch auf monatliche Regelleistungen für Wohnungsenergie gemäß Leistungsbescheid für die Bedarfsgemeinschaft.

Der/die Gastgeber nimmt/nehmen die Abtretung an.

Kontoinhaber/in:

IBAN:

BIC:

3. Dem/den Gastgeber/n ist bekannt, dass dem/den Gast/Gästen eine Kostenerstattung durch das Grundsicherungsamt des Landkreises Barnim gemäß Ziffer 2 a) und b) nur während der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB XII zusteht. Eine etwaige Aufwandsentschädigung für die Zeit nach einem Rechtskreiswechsel in den Leistungsbereich des SGB II erfolgt durch das Jobcenter Barnim.

Ort, Datum

Ort, Datum

Gastgeber/in

Gast/Gäste

Abtretungserklärung zur pauschalierten Kostenerstattung für die Unterbringung ukrainischer Geflüchteter in privatem Wohnraum

Daten der Gäste

Familienname, Vorname, Geburtstag:

derzeitige Wohnanschrift:

Daten Unterkunftsanbieter/-in

Familienname, Vorname:

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich meine Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf die Kosten der Unterkunft während der Unterbringung in Höhe der pauschalen Kostensätze an den Landkreis Barnim ab, so dass dieser entsprechend der Unterbringungsvereinbarung direkt an die/den private/n Unterkunftsanbieter/-in leistet.

Ort, Datum, Unterschrift



Handlungsempfehlungen für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in einer privaten Unterkunft

Stand: 25.03.2022

Jeden Tag kommen derzeit tausende Geflüchtete aus der Ukraine nach Deutschland. Viele Menschen wollen helfen. Auch private Angebote für Unterkünfte sind ein wichtiger Baustein für eine schnelle Versorgung der Menschen, die unsere Hilfe benötigen. Ob eine Wohnung zur Miete, ein Zimmer zur Untermiete oder kostenfreies Wohnen – ein Wohnraumangebot sollten Sie nicht unbedacht aussprechen. Es gilt einiges zu beachten – die wichtigsten Informationen dazu:

Darf ich Geflüchtete aus der Ukraine ohne Weiteres privat bei mir aufnehmen?

Ja. Grundsätzlich gilt der Aufenthalt von Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, aber auch von Drittstaatsangehörigen (z. B. ausländische Studierende), die aus der Ukraine geflüchtet sind, als erlaubt. Innerhalb der ersten 90 Tage, gerechnet ab dem Erstaufenthalt in der EU, muss keine Registrierung erfolgen. In dieser Zeit dürfen sie sich uneingeschränkt in Deutschland bewegen – und so auch privat angebotenen Wohnraum nutzen.

Wer als Privatperson eine Wohngelegenheit anbieten möchte, sollte das im besten Fall organisiert und in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialamt tun.

Brauche ich als Mieterin oder Mieter die Zustimmung meiner Vermieterin bzw. meines Vermieters?

Wenn geplant ist, eine geflüchtete Person bei sich wohnen zu lassen, ist in der Regel die Erlaubnis der Vermieterin bzw. des Vermieters erforderlich. Davon gibt es zwei Ausnahmen: Zum einen dürfen enge Familienangehörige immer ohne Erlaubnis einziehen. Zum anderen gilt das nicht, wenn man die Besucherinnen bzw. Besucher nur vorübergehend beherbergt.

Ein Zeitraum von sechs bis acht Wochen gilt als „erlaubnisfreier Besuch“. Dauert der Besuch aber länger, sollte die Vermieterin bzw. der Vermieter informiert und um Erlaubnis gebeten werden, um keine Kündigung des Mietverhältnisses zu riskieren. Ausführliche Hinweise zur Rechtssituation erhalten Sie beim Deutschen Mieterbund unter <https://www.mieterbund.de/service/aufnahme-von-gefluechteten.html>.



Seite 2

Die Unterbringung in eigenen Eigentumswohnungen oder im eigenen Haus ist erlaubnisfrei.

Welche Mindestanforderungen sollte die Unterbringung erfüllen?

Die Unterbringung sollte den eigenen Ansprüchen genügen und Geflüchtete menschenwürdig unterkommen lassen - ganz egal, ob es sich bei dem Angebot um eine ganze Wohnung oder nur einen Teil der Wohnung handelt.

Es bestehen keine besonderen Anforderungen an die Ausstattung. Ein eigenes Zimmer sowie der Zugang zu einem Badezimmer und zu einer Küche oder Kochgelegenheit sollte das Minimum sein (vor allem, wenn über einen längeren Zeitraum beherbergt wird).

Bedenken sollten Hilfsbereite auch, dass sie nicht wissen, was die Geflüchteten unterwegs erlebt haben. Der Fluchtweg kann zum Teil mit großen Entbehrungen verbunden gewesen sein und Familien wurden zerrissen, was zu erheblichen Traumatisierungen führen kann. Gerade geflüchtete Frauen sind durch den Krieg oder dramatische Erlebnisse auf dem Fluchtweg häufig so sehr belastet, dass ihnen das Zusammenwohnen bei gemeinschaftlicher Nutzung von Küche, Bad etc. mit fremden Menschen nicht zugemutet werden darf. Noch ist die Hoffnung auf Rückkehr in die Normalität groß: zu flüchten bedeutet nicht, gleich ein „neues Heim“ – und - erst recht - keine neue Ehepartnerin bzw. keinen Ehepartner oder Familie zu suchen. Es sollte den Geflüchteten nach Möglichkeit ein sicherer Rückzugsort gegeben sein, in denen sie Ruhe und Privatsphäre in dieser schwierigen Situation erfahren können.

Für wie lange wird mein Wohnraum vermutlich benötigt?

Aufgrund des hohen Aufkommens geflüchteter Menschen im Land Brandenburg ist allen, die privaten Wohnraum für Geflüchtete anbieten, sehr zu danken. Es ist zu hoffen, dass der Krieg in der Ukraine schnell endet. Trotzdem kann es sein, dass eine Rückkehr der Geflüchteten nicht so bald wieder möglich ist. Viele Geflüchtete werden mittel- und langfristig eine Perspektive für sich benötigen. Es wäre ungünstig, wenn sich nach sechs Wochen herausstellte, dass die Gäste wieder ausziehen müssten, es aber für sie nur noch ein Bett in einer Gemeinschaftsunterkunft gäbe. Auch die gerade eingeschulten Kinder sollten mit einem Umzug nicht erneut die Schule wechseln müssen. Deshalb ist es gut, wenn die Wohnmöglichkeit zeitlich nicht streng befristet ist, sondern eine Unterbringung von längerer Dauer, z. B. von einem halben Jahr, möglich wäre.

Hinweis: Überlegen Sie also vorher sehr genau, für welchen Zeitraum Sie den zur Verfügung stehenden Wohnraum vergeben können und wollen, und teilen Sie dies dem örtlichen Sozialamt und den Betroffenen mit.

Wie biete ich ein Zimmer, eine Wohnung oder eine andere adäquate Unterkunftsöglichkeit am besten an?

Das ist sowohl über Behördenplattformen wie auch bei Hilfsorganisationen vor Ort möglich. Städte und Landkreise unterhalten zumeist eigene Angebotsformulare auf ihren Webseiten. Wer über freien Wohnraum verfügt, kann diesen auch online unter <https://www.unterkunft-ukraine.de/> oder <https://www.warmes-bett.de> anbieten.

Muss ich die Aufnahme von Flüchtlingen irgendwo melden?

Ausländische Personen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, sind gemäß der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 23. Mai 2022 befreit. Es besteht für die Geflüchteten zunächst keine Pflicht, sich bei den Behörden registrieren zu lassen, dies ist jedoch ratsam, um von staatlicher Seite einen Überblick über die Flüchtlingssituation im Land zu bekommen und Hilfe besser zu koordinieren. Vor dem 23. Mai 2022 muss eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfolgen.

Wenn die Geflüchteten für ihre Versorgung zunächst selbst aufkommen können, werden bei der Registrierung in der Regel nur ihre Daten aufgenommen. Die Unterkunft kann frei gewählt werden.

Die Geflüchteten können vom Sozialamt auch Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wenn sie ein sog. Schutzgesuch äußern. Eine Registrierung durch die Zentralen Ausländerbehörden ist keine Voraussetzung für einen Leistungsanspruch.

Geflüchtete, die bereits registriert sind und einer Kommune zugewiesen wurden, sind verpflichtet ihre Wohnung an dem Ort der Zuweisung zu nehmen. Sie sind damit auch örtlich „zugewiesen“. Ob ein etwaiger Umzug in eine andere Stadt oder Bundesland stattfinden kann, bedarf somit einer weiteren behördlichen Entscheidung.

Die Kontaktadressen der Ausländerbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg unter <https://mik.brandenburg.de/mik/de/themen/auslaenderangelegenheiten/ukraine-informationen-fuer-gefluechtete/>.

Die Kontaktadressen der Sozialämter finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Versorgung unter <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/soziale-leistungen/>.

Die Anmeldung des Wohnsitzes ist für viele weitere Schritte wichtig. Zum Beispiel für Schul- und Kitabesuch von Kindern und Jugendlichen. Bei privater Unterbringung ist eine Anmeldung beim örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt notwendig. Zur Wohnsitz-Anmeldung werden der biometrische Reisepass und nach Möglichkeit eine Bestätigung der Adresse – eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung von der Vermieterin bzw. dem Vermieter gebraucht.

Hinweis: Geflüchtete Menschen mit ukrainischen Ausweisdokumenten können mit allen Bussen und Bahnen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) kostenfrei fahren. Als Fahrtberechtigung genügt ein ukrainischer Pass oder Personalausweis. Die Regelung gilt vorerst befristet bis zum 31. März 2022 und wird entsprechend der aktuellen Lage angepasst. Hinweise hierzu finden Sie auf der Internetseite des VBB, <https://www.vbb.de>.

Was muss ich bei unbegleiteten Minderjährigen beachten?

Zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen insbesondere unbegleitete Minderjährige.

Als unbegleitete Minderjährige gelten sowohl Kinder und Jugendliche, die ohne einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ins Bundesgebiet einreisen als auch jene, die nach der Einreise von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten hier für einen längeren Zeitraum allein zurückgelassen werden. Allein dürfen sie nicht aufgenommen werden. Hier ist die Polizei oder das Jugendamt zu benachrichtigen. Die Jugendämter nehmen, falls keine Personensorge- oder Erziehungsberechtigten dabei sind, die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen vorläufig in Obhut und bringen sie in einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Einrichtung unter.

Erhalte ich staatliche finanzielle Unterstützung für die Unterbringung von Geflüchteten?

Für Helfende, die Flüchtlinge bei sich aufnehmen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Unterstützung.

Wer Wohnraum zur Verfügung gestellt hat, sollte mit den Geflüchteten eine schriftliche Vereinbarung treffen, die eine Miete beinhalten kann. Wenn die Geflüchteten kein ausreichendes eigenes Einkommen haben, kommt es darauf an, ob das Sozialamt bereit ist, für die konkrete Wohnung/Zimmer die Miete zu übernehmen. Hierzu müssen bestimmte Kriterien (u.a. Größe der Wohnung, Miethöhe, Zugang zu einem Badezimmer und zu einer Küche oder Kochgelegenheit, Wohnungsgeberbescheinigung) erfüllt sein, die durch das örtliche Sozialamt festgelegt sind. Das Sozialamt prüft, ob das Zimmer oder die Wohnung geeignet ist und ob die Kosten, die Sie veranschlagen, angemessen sind.

Eine Kostenzusage kann nur nach vorheriger Prüfung der dargelegten Kosten und mit Nachweis eines rechtmäßigen Miet- oder Untermietvertrags erfolgen.

Wer ein Zimmer zur Verfügung stellt, ist nicht auch automatisch bereit, für die Lebensunterhaltungskosten der Geflüchteten einzuspringen. Dies sollte auch zur eigenen Absicherung mit den Aufgenommenen besprochen werden.

Grundsätzlich sollte die staatliche Verantwortung für Geflüchtete nicht durch private Wohlfahrt ersetzt oder in Frage gestellt werden. Allerdings: Menschen aus der Ukraine einige Tage oder Wochen ohne Kostenerstattung aufzunehmen, kann im konkreten Fall für diese Menschen eine hilfreiche Option sein, die sich aufenthaltsrechtlich (noch) nicht registrieren lassen und/oder dort nicht langfristig bleiben wollen. Auf lange Sicht bedenken Sie bitte, dass Ihnen für die Wohnraumüberlassung weitere Kosten entstehen können.

Was muss gesundheitlich beachtet werden?

Für die aus der Ukraine geflüchteten Personen, die bei Privatpersonen aufgenommen werden, wird eine medizinische Erstuntersuchung empfohlen:

- Eine medizinische Erstuntersuchung erfolgt als ein freiwilliges Angebot vorerst in einem von landesweit 28 Krankenhäusern
- Die Untersuchung umfasst u.a. eine Anamnese (Erfassung der Krankheitsvorgeschichte), eine körperliche Untersuchung, eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten sowie eine Erhebung zum allgemeinen Impfstatus (z. B. Cholera, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Poliomyelitis, Masern, Röteln oder Windpocken)
- Bei Bedarf kann ein Impfangebot erfolgen, im Fokus stehen besonders der Masern- und Covid-19 Impfschutz

Die ukrainischen Geflüchteten sind bei Ankunft in Deutschland nicht krankenversichert. Aber im Krankheitsfall steht ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein medizinisches Versorgungsangebot zur Verfügung. Zuständig für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen sind die Sozialämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese geben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Behandlungsschein bzw. eine elektronische Gesundheitskarte aus, die einem niedergelassenen Arzt bzw. einer Ärztin vorzulegen ist.

Wenn Geflüchtete einen psychologischen/psychiatrischen Versorgungsbedarf haben, sollte ebenfalls das Sozialamt kontaktiert werden. Das Sozialamt vermittelt ggf. entsprechende Angebote.

Schulbesuch:

Die Schuleingangsuntersuchung ist eine Pflichtuntersuchung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz zur Feststellung der Schulfähigkeit. Ziel ist die Einschät-

zung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes eines Kindes. Die Schuleingangsuntersuchung ist in Brandenburg eine gesetzliche Aufgabe der kommunalen Gesundheitsämter. Aufgrund der aktuellen Lage können diese Untersuchungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nach einer vorläufigen Schulaufnahme erfolgen.

Kitabesuch:

In Brandenburg muss jedes Kind, bevor es erstmalig in einer Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Diese Aufnahmeuntersuchung führen in der Regel die niedergelassenen Kinderärzte durch. Bei der Aufnahme ukrainischer Kinder kann von einer erneuten ärztlichen Untersuchung (Kita-Tauglichkeit) abgesehen werden, wenn diese Kinder bereits in der Ukraine eine Kindertagesstätte besucht haben und dies nachweisen können.

Für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule ist ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung notwendig.

Gibt es Sprachmittler, die die geflüchteten Menschen begleiten bzw. unterstützen und wo finde ich diese Kontaktpersonen?

Es gibt Organisationen sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittlern herstellen.

Der Gemeindedolmetscherdienst des Landes Brandenburg verfügt über eine Übersicht über die aktuell verfügbaren relevanten Sprachmittler (russisch und ukrainisch). Außerdem hat der Gemeindedolmetscherdienst angeboten, dass dieser auch kurzfristig (schriftliche) Übersetzungen übernehmen kann.

Auf folgenden Link finden Sie hierzu Informationen: <https://www.isa-brb.de>

Diese Hinweise werden situationsbedingt angepasst bzw. fortgeschrieben.